

# **Gesellschaftsvertrag der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH**

## **§ 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rheinmünster.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Abschluss des Gesellschaftsvertrages bis zum 31. Dezember des Eintragungsjahres. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung von Kommunen, Landkreisen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie ggf. Privaten aus der Region an der ~~als Tochtergesellschaft der Flughafen Stuttgart GmbH neuzugründenden Baden Airpark Erwerbs GmbH, künftig~~ Baden Airpark GmbH. Deren Zweck ist im Wesentlichen die Einrichtung und der Betrieb des Gewerbeparks Baden Airpark sowie des Regionalflyhufens Baden Airport Karlsruhe/Baden-Baden und die Übernahme der dafür erforderlichen Grundstücke und Anlagen sowie die Einrichtung und der Betrieb bzw. die Ermöglichung von Freizeiteinrichtungen (Golfplatz, Eissporthalle, Bogenschützen etc.) auf dem Konversionsgelände. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Gesellschaft kann alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

## **§ 3 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 32.800,-. Es wurde durch Beschluss der Gesellschaft vom 26.03.2002 von Euro 32.000,- um Euro 800,- auf Euro 32.800,- erhöht. Es ist zu 50 % sofort fällig und in Höhe des Restes, sobald dies die Gesellschafterversammlung mit drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter beschließt, spätestens aber am 1. Januar 2005.
2. Von dem Stammkapital haben übernommen:

Stadt Karlsruhe:	Euro 14.400,-	ca. 44 %
Stadt Baden-Baden:	Euro 5.100,-	ca. 15 %
Landkreis Karlsruhe:	Euro 4.150,-	ca. 13 %
Landkreis Rastatt:	Euro 4.150,-	ca. 13 %
Stadt Bühl:	Euro 1.400,-	ca. 4 %

Gemeinde Hügelsheim:	Euro 1.600,-	ca. 5 %
Gemeinde Rheinmünster:	Euro 1.600,-	ca. 5 %
Stadt Rheinau:	Euro 400,-	ca. 1 %
<hr/>		
insgesamt:	Euro 32.800,-	100%

#### **§ 4 Beschränkte Nachschusspflicht**

1. Die Beteiligung an der Baden Airpark GmbH erfolgt mit einem Betrag von Euro 8.559.000,-. Dieser Beteiligungsbetrag ist von jedem Gesellschafter anteilig in demselben Verhältnis wie bei ihrem Anteil an dem Stammkapital (siehe § 3 Ziff. 2 dieses Vertrages) in bar der Gesellschaft zweckgebunden sofort unentgeltlich für die Dauer der Beteiligung zur Verfügung zu stellen (beschränkte Nachschusspflicht):

Stadt Karlsruhe:	Euro 3.757.500,-	ca. 44 %
Stadt Baden-Baden:	Euro 1.336.000,-	ca. 15 %
Landkreis Karlsruhe:	Euro 1.085.500,-	ca. 13 %
Landkreis Rastatt:	Euro 1.085.500,-	ca. 13 %
Stadt Bühl:	Euro 355.000,-	ca. 4 %
Gemeinde Hügelsheim:	Euro 417.500,-	ca. 5 %
Gemeinde Rheinmünster:	Euro 417.500,-	ca. 5 %
Stadt Rheinau:	Euro 104.500,-	ca. 1 %
<hr/>		
Insgesamt:	Euro 8.559.000,-	100%

2. Die notwendigen Verwaltungskosten sind von den Gesellschaftern über eine Umlage anteilig gemäß dem Beteiligungsverhältnis nach § 3 Ziff. 2 des Vertrages zu tragen.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Die Tätigkeiten sollten nebenamtlich wahrgenommen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter bedarf, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
4. Die Geschäftsführung hat unverzüglich über alle Vorfälle zu berichten, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein könnten, z. B. ungünstige Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

5. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen vorbehalten sind.

## **§ 6 Gesellschafterversammlungen**

1. Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
2. Jeder Gesellschafter ist schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt bei schriftlicher Einladung am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird oder per E-Mail am Tage der Absendung. Für die Wahrung der Einberufungsformalien kommt es nur auf diese Einberufung an.
3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter vertreten sind. Sind weniger als drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wieviel Prozent der Gesellschafterstimmen vertreten sind.
4. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzenden und einen Stellvertreter; die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die gesellschaftsinterne Vertretungsbefugnis bleibt hiervon unberührt; sie richtet sich nach den einschlägigen (kommunal-) rechtlichen Vorschriften. Eine Vertretung eines Gesellschafters durch andere ihm angehörende Personen als seinen gesetzlich vertretungsbefugten Vertretern ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich.
5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
7. Die Person, die einen kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertritt, ist bei Entscheidungsangelegenheiten, die nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder deren übrige Zuständigkeiten übertreffen, an Weisungen von Ausschüssen der Gesellschafter oder im Einzelfall des zuständigen Gremiums gebunden.

8. Soweit die Gesellschafterversammlung nicht notariell protokolliert wird, ist zu Beweis- zwecken vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der er Ort und Datum der Sitzung, deren Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben hat. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

In die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen:

- Die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Übernahme neuer Aufgaben
- Die Aufnahme neuer Gesellschafter
- Die Änderung der Höhe der Beteiligung der Gesellschaft an der ~~Baden Airpark Erwerbs GmbH, künftig~~ Baden Airpark GmbH
- Die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, so- fern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
- Die Festlegung des Verhaltens der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH als Gesell- schafter der Baden Airpark GmbH, soweit es sich nicht um unwesentliche Angelegenheiten handelt
- Die Vorschläge der Gesellschaft für die Besetzung der ihr zugeordneten Aufsichtsratssitze der Baden Airpark GmbH. Dabei gilt folgendes; Je ein Aufsichtsratssitz mit Stimmrecht ist erstens der Stadt Karlsruhe, zweitens der Stadt Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt gemeinsam und drittens den Belegenheitsgemeinden Rheinmünster und Hügelsheim ge- meinsam zugeordnet. Bei gemeinschaftlicher Zuordnung wechselt die Besetzung jeweils nach der Hälfte der Amtszeit. Je ein Aufsichtsratssitz ohne Stimmrecht (beratend) ist ers- tens dem Landkreis Karlsruhe, zweitens der Stadt Baden-Baden bzw. dem Landkreis Ras- tatt (alternativ zu dem Sitz gemäß Satz 1), drittens der Stadt Bühl und viertens dem Vorsit- zenden des Zweckverbandes Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen zugeordnet.
- Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Ba- den Airpark ~~Erwerbs~~ GmbH, künftig Baden Airpark GmbH
- Verträge und Vereinbarungen i. S. d. §§ 291, 292 AktG
- Die Bestellung, Vergütungsregelung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, einschließlich ggf. Entscheidungen zu § 181 BGB
- Die Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- Die Bestellung, Vergütungsregelung und die Abberufung von Prokuristen
- Der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen
- Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Eingehung von Bürgschafts-, Garantie- und Wechselverpflichtungen
- Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und sonstige Verträge über Grundstücke
- Die Übernahme von Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 7.500,- €.
- Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- Die Bestellung der Jahresabschlussprüfer, wobei zu bestimmen ist, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr.

## 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegegesetz geprüft wird

- Die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- Entscheidungen von grundlegender Bedeutung
- Die Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplans
- Die Rückzahlung von Nachschüssen
- Die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen
- Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat
- Sonstige im Vertrag besonders erwähnte Aufgaben.

### § 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail, mündlich, auch fernmündlich, per Videokonferenz, per Telefax oder gleichartiger Medien gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt (Umlaufbeschlüsse). Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen. § 6 Abs. 8 dieses Vertrages gilt entsprechend.
2.
  - a) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
  - b) Einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter bedürfen folgende Angelegenheiten:
    - Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme der Höhe der Beteiligung (dazu s. lit. c) sowie die Übernahme neuer Aufgaben
    - Die Aufnahme neuer Gesellschafter
    - Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Baden Airpark Erwerbs GmbH, künftig Baden Airpark GmbH
    - Die Festlegung des Verhaltens der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH als Gesellschafter in der Baden Airpark Erwerbs GmbH, künftig Baden Airpark GmbH; dies gilt insbesondere für flächen- oder umweltrelevante Planungen auf dem Gebiet des Baden-Airpark oder in dessen unmittelbaren Einzugsbereich oder mit nicht unerheblichen sonstigen Auswirkungen auf die Belegenheitsgemeinden Rheinmünster und Hügelsheim sowie für den luftverkehrsrechtlichen Rahmen für den Baden-Airport/Airpark. Dies gilt nicht, sofern es sich um unwesentliche Angelegenheiten handelt.

In Bezug auf flächen- oder umweltrelevante Planungen auf dem Gebiet des Baden-Airpark oder in dessen unmittelbaren Einzugsbereich oder mit nicht unerheblichen sonstigen Auswirkungen auf die Belegenheitsgemeinden Rheinmünster und Hügels-

heim sowie für den luftverkehrsrechtlichen Rahmen für den Baden-Airport/Airpark besteht ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der beiden Gemeinden Rheinmünster und Hügelsheim, der von beiden nur gemeinsam ausgeübt werden kann. Dies gilt nicht, sofern es sich um unwesentliche Angelegenheiten handelt.

c) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Angelegenheiten:

- Die Änderung der Höhe der Beteiligung der Gesellschaft an der Baden Airpark ~~Erwerbs~~ GmbH, künftig Baden Airpark GmbH
- Verträge und Vereinbarungen i. S. d. §§ 291,292 AktG (vgl. § 103 a GemO).

d) Abgestimmt wird in Anlehnung an die Geschäftsanteile mit folgenden Stimmenanteilen:

Stadt Karlsruhe:	44 Stimmen
Stadt Baden-Baden:	15 Stimmen
Landkreis Karlsruhe:	13 Stimmen
Landkreis Rastatt:	13 Stimmen
Stadt Bühl:	4 Stimmen
Gemeinde Hügelsheim:	5 Stimmen
Gemeinde Rheinmünster:	5 Stimmen
Stadt Rheinau:	1 Stimme
<hr/>	
insgesamt:	100 Stimmen

3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls gemäß § 6 Abs. 6 **8 dieses Vertrages** möglich.

### **§ 9 Jahresabschluss und Gewinnverwendung, **Wirtschaftsplanung**, Geschäftsverkehr**

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und anschließend prüfen zu lassen, **wobei der Auftrag nach § 7 Spiegelstrich 17 dieses Vertrages zu erteilen ist**. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Vorschlag über die Gewinnverteilung oder Deckung des Jahresfehlbetrags der Gesellschafterversammlung innerhalb von 8 Monaten zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, **insbesondere der Eigenbetriebsverordnung-HGB**, so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. **Vor Beschlussfassung sind der Wirtschaftsplan und die 5-jährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden und gegebenenfalls mit diesen abzustimmen**.
3. Beschlüsse der Gesellschafter, Beträge in die Rücklage einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt werden.
5. Die Geschäftsführer haben den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht an die Gesellschafter zu übersenden.
6. Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter, die kommunale Gebietskörperschaften sind, werden den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO für Baden-Württemberg wird gewährleistet.
7. Die Gesellschaft darf Gesellschaftern außerhalb von Gewinnausschüttungen aufgrund von Beschlüssen nach dem Gesellschaftsvertrag keine Vorteile gewähren, die sie einem Dritten bei ordentlicher Geschäftsführung nicht gewähren würde oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren wären. Sofern eine unzulässige Vorteilsgewährung festgestellt wird, muss der - ggf. auch mittelbar - begünstigte Gesellschafter die entgegen dieser Bestimmung erhaltenen Vorteile nach Wahl der Gesellschaft zurückerstatten oder wertmäßig ersetzen.
8. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) sind den Städten, Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten vorzulegen einzureichen.

## **§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen**

1. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter, sowohl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere Kommunen, als auch privater natürlicher oder juristischer Personen ist möglich. Bei einer direkten Beteiligung verringern sich die Beteiligungsquote und das Stimmenverhältnis der vorhandenen Gesellschafter jeweils anteilig entsprechend dem Beteiligungs- bzw. Stimmenverhältnis gemäß § 3 Ziff. 2, § 4 und § 8 Ziff. 2 dieses Vertrages.
2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
3. Den übrigen Gesellschaftern steht bei einer Übertragung gemäß Ziff. 2 im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ih-

re Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf ebenfalls der Zustimmung gemäß Ziff. 2.

4. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Ziff. 3 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 10 Ziff. 1 des Vertrages verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

### **§11 Einziehung (Amortisation)**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
  - e) der Gesellschafter stirbt oder in Liquidation geht oder erlischt;
  - f) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter ohne den betroffenen Gesellschafter gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

### **§12 Einziehungsvergütung**

1. Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von drei Vierteln des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils.
2. Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.

3. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung entscheidet verbindlich für alle Beteiligten ein von der IHK Karlsruhe zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter, der über seine Kosten entsprechend der Zivilprozessordnung entscheidet.

### **§13 Abtretungsverlangen statt Einziehung**

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

### **§ 14 Kündigung oder Tod bzw. Untergang eines Gesellschafters**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2005. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Im Fall des Todes oder des Untergangs eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen (Gesamt-) Rechtsnachfolgern oder den sonstigen (von Todes wegen) Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes oder des Untergangs gemäß §§ 11 und 12 dieses Vertrages die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die (Gesamt-) Rechtsnachfolger des verstorbenen oder untergegangenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

### **§15 Vergabegrundsätze**

Die Gesellschaft wendet bei der Vergabe von Aufträgen die für die Gemeinde verbindlichen Vergabegrundsätze an (§ 106 b GemO).

### **§ 16 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§17 Chancengleichheitsgesetz**

Die Gesellschaft beachtet die Grundsätze des Chancengleichheitsgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§18 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **§19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages.

### **§20 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ~~nur im Staatsanzeiger Baden-Württemberg~~ werden entsprechend den Bestimmungen der Gesellschafter im Internet und – soweit gesetzlich erforderlich – im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§21 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von Euro 3.000,-.